



Merkblatt Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen (ordentliches Einbürgerungsverfahren)

Bei der Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen in der Gemeinde Neuenkirch sind folgende Punkte zu beachten:

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen zur Einbürgerung sind im Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG), in der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BÜV), im Kantonalen Bürgerrechtsgesetz (KBÜG) sowie in der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBÜV) enthalten. Die wichtigsten Voraussetzungen lauten auszugsweise:

- Die gesuchstellende Person muss bei der Gesuchstellung die **Niederlassungsbewilligung (C)** besitzen.
- Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller muss bei der Gesuchstellung einen Aufenthalt von insgesamt **zehn Jahren in der Schweiz** nachweisen. Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer wird die Zeit, während welcher die gesuchstellende Person zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, **doppelt gerechnet**. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.

An die Aufenthaltsdauer angerechnet wird der Aufenthalt in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form:

- einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (B und C);
- einer vorläufigen Aufnahme (F); die Aufenthaltsdauer wird zur Hälfte angerechnet;
oder
- einer vom Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Legitimationskarte oder eines vergleichbaren Aufenthaltstitels.

Die Aufenthaltszeit mit L- und N-Ausweis wird an die Aufenthaltsdauer nicht angerechnet.

- In den **letzten fünf Jahren** vor der Gesuchseinreichung muss sich die gesuchstellende Person **während insgesamt dreier Jahre** in der Gemeinde Neuenkirch aufgehalten haben, wobei unmittelbar vor der Einbürgerung **während mindestens einem Jahr ununterbrochen** in der Einbürgerungsgemeinde.
- Die gesuchstellende Person ist **erfolgreich integriert**. Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:
 - im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
 - in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
 - in der Fähigkeit, sich im Alltag in deutscher Sprache und Schrift zu verständigen (siehe Informationen unter "Deutschkenntnisse / Sprachnachweis");
 - in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;

- in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.
- Die gesuchstellende Person geniesst in der Gemeinde Neuenkirch einen guten Ruf.
- Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller ist mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen vertraut.
- Die gesuchstellende Person stellt keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz dar.
- Ist die gesuchstellende Person eine eingetragene Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger eingegangen, so genügt der gesuchstellenden Person eine Aufenthaltsdauer von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern diese seit drei Jahren mit dieser Person in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.

Zudem hat der Gemeinderat Neuenkirch **Richtlinien für das Einbürgerungsverfahren ausländischer Gesuchsteller** erlassen. Diese Richtlinien können bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirch bezogen werden.

Deutschkenntnisse / Sprachnachweis

Eine erfolgreiche Integration beinhaltet auch, sich im Alltag in deutscher Sprache und Schrift verständigen zu können. Die gesuchstellende Person muss in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.

Die Einstufung der Sprachkompetenz in Deutsch kann bei den von der Geschäftsstelle fide akkreditierten Nachweisinstitutionen (Sprachkursanbieter/innen) absolviert werden. Diese sind unter der Internetadresse www.fide-info.ch abrufbar. Weitere Informationen können dem Merkblatt "fide-Test - Der alltagsnahe Sprachtest der Schweiz" entnommen werden.

Wer bereits im Besitz eines anerkannten Sprachzertifikats ist, hat die Möglichkeit bei der Geschäftsstelle fide einen Sprachenpass zu beantragen. Nötig ist der Sprachenpass für eine Einbürgerung allerdings nicht, sofern das Sprachzertifikat auf der fide-Liste der anerkannten Sprachzertifikate ist (www.fide-info.ch). Das Sprachzertifikat ist dem Einbürgerungsgesuch beizulegen.

Besitzerinnen und Besitzer eines Sprachzertifikats, das weder von einem anerkannten Institut erstellt wurde, noch auf der Liste der anerkannten Zertifikate steht, können sich an die Geschäftsstelle fide wenden, um einen Sprachenpass zu beantragen.

Jede Person ist selber für die Beschaffung des Sprachzertifikats verantwortlich und trägt die entsprechenden Kosten.

Der Nachweis für die Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn die gesuchstellende Person:

- Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt,
- während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat,
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat,
- über einen Sprachnachweis verfügt, der die für die Einbürgerung erforderlichen Sprachkompetenzen bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

Der Schul- oder Ausbildungsbesuch ist entsprechend nachzuweisen.

Miteinbezug der minderjährigen Kinder

Minderjährige Kinder werden auf Gesuch hin grundsätzlich in die Einbürgerung der Eltern einbezogen, wenn sie unter deren elterlicher Sorge stehen und mit ihnen zusammenleben. Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, bedarf der Einbezug in die Einbürgerung der Zustimmung beider Elternteile. Jugendliche über 16 Jahre haben ihren eigenen Willen auf Erwerb des Schweizer Bürgerrechts schriftlich zu erklären.

Gesuchsunterlagen

Zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Einbürgerungsgesuch, welches bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirch bezogen werden kann, sind für alle in das Gesuch einbezogenen Personen folgende Unterlagen einzureichen:

- **Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister**
 - Dieser Auszug ist beim Regionalen Zivilstandsamt Oberer Sempachersee, Stadtstrasse 8, 6204 Sempach, erhältlich. Das Regionale Zivilstandsamt Oberer Sempachersee gibt vorgängig unter der Telefonnummer 041 462 52 10 Auskunft über die notwendigen Dokumente für die Aufnahme in das Schweizerische Personenstandsregister.
- **Sprachnachweis / Nachweis Schul- oder Ausbildungsbesuch**
 - Weitere Informationen diesbezüglich sind in diesem Merkblatt unter "Deutschkenntnisse / Sprachnachweis" enthalten.
- **Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister** für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
 - Der Strafregisterauszug kann am Postschalter (unter Vorlage eines amtlichen Ausweises) oder im Internet unter www.strafregister.admin.ch bestellt werden.
- **Auszug aus dem Betreibungsregister** der Gemeinde Neuenkirch für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
 - Der Betreibungsregisterauszug kann beim Betreibungsamt Oberer Sempachersee, Eichweid 1, 6203 Sempach Station, Tel. 041 467 23 73 oder im Internet unter www.ba-oberersempachersee.ch/betreibungsregisterauszug.php bestellt werden.
- **Wohnsitzbestätigungen** über die gesamte Aufenthaltsdauer in der Schweiz
 - Die Wohnsitzbestätigungen sind bei der Einwohnerkontrolle der jeweiligen Gemeinde erhältlich.
- **Unterschriebene Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung**
- **Unterschriebene Vollmacht / Entbindung vom Amtsgeheimnis**
 - *Die vorstehenden Dokumente sind **im Original beizulegen**. Zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung dürfen die Dokumente **nicht älter als 6 Monate** sein. Die Kosten der Dokumente und Unterlagen geht zu Lasten der gesuchstellenden Person.*
- **Kopie Reisepass** für jede gesuchstellende Person
- **Kopie Ausländerausweis / Aufenthaltstitel** für jede gesuchstellende Person
- **Referenzen**
 - Im Einbürgerungsgesuch müssen mindestens zwei stimmberechtigte Personen der Gemeinde Neuenkirch als Referenzen aufgeführt werden (Angabe Name, Vorname, Adresse sowie Telefonnummer)

Gesuchseinreichung

Das Einbürgerungsgesuch ist zusammen mit den vorgenannten Dokumenten einzureichen an:

Gemeindeverwaltung Neuenkirch
Luzernstrasse 16
6206 Neuenkirch

Ablauf des Einbürgerungsverfahrens

Das ausgefüllte Einbürgerungsgesuch mit den erforderlichen Unterlagen ist bei der Gemeindeverwaltung am Schalter einzureichen. Anlässlich der Einreichung wird kurz die Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen sowie die wichtigsten formellen Voraussetzungen (z. B. Niederlassungsbewilligung C) für eine Einbürgerung überprüft.

Nach dem Gesuchseingang wird der gesuchstellenden Person ein Kostenvorschuss in Rechnung gestellt. Zudem wird geprüft, ob in den letzten drei Jahren vor der Gesuchseinreichung oder während des Einbürgerungsverfahrens wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen wurde. Ebenfalls klärt die Gemeindeverwaltung intern die Erfüllung der Steuerpflicht ab. Die Gemeindeverwaltung prüft das Gesuch und holt die erforderlichen Berichte beim Amt für Migration und bei der Luzerner Polizei ein.

Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller wird zu einem ersten Gespräch eingeladen. Anlässlich dieses Gesprächs sind unter anderem diverse Fragen aus den Bereichen Politik, Staatskunde, Geschichte, Geographie, kulturelles und aktuelles Geschehen, usw. schriftlich zu beantworten. Die Broschüre "Der Bund kurz erklärt", welche bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirch erhältlich ist, kann zur Vorbereitung des Gesprächs dienen.

Zudem werden Referenzauskünfte (z. B. beim Arbeitgeber) eingeholt. Allfällige noch fehlende Unterlagen / Dokumente werden direkt beim Gesuchsteller eingefordert. Anhand der vorliegenden Berichte und Unterlagen wird der Einbürgerungsbericht ergänzt und fertiggestellt.

Anschliessend führt die Geschäftsleitung der Gemeinde Neuenkirch mit der gesuchstellenden Person anhand von Gesprächsleitlinien ein ausführliches Gespräch. Dabei wird geprüft, ob die Voraussetzungen zur Erteilung des Gemeindebürgerrechtes gegeben sind. Gelangt die Geschäftsleitung der Gemeinde Neuenkirch zur Auffassung, dass die gesuchstellende Person die erforderlichen Kriterien erfüllt, werden die Namen (inkl. Foto und weitere Personalien) im Info Neuenkirch, auf der Homepage der Gemeinde Neuenkirch sowie im Anschlagkasten veröffentlicht. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Neuenkirch können während der Publikationsfrist des Einbürgerungsgesuches von 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung begründete Einwendungen gegen das Einbürgerungsgesuch vorbringen. Die Geschäftsleitung der Gemeinde Neuenkirch klärt nach der Meldung von allfälligen Einwendungen den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Beschlussfassung über das Einbürgerungsgesuch erfolgt an der Gemeindeversammlung. In der Einladung (Botschaft) zur Gemeindeversammlung werden die Gesuchsteller kurz vorgestellt. In der Regel beschliessen die Stimmberechtigten der Gemeinde Neuenkirch jeweils an der Gemeindeversammlung im November über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes.

Falls das Gemeindebürgerrecht durch die Gemeindeversammlung zugesichert wurde, leitet die Gemeindeverwaltung das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen an die Abteilung Gemeinde des Justiz- und Sicherheitsdepartements weiter, welche die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung beim Staatssekretariat für Migration einholt. Die Einbürgerung wird erst rechtsgültig, wenn die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt und das Justiz- und Sicherheitsdepartement das Kantonsbürgerrecht erteilt hat. In der Regel dauert das Verfahren auf kantonaler und eidgenössischer Ebene insgesamt noch etwa vier bis sechs Monate. Der / Die Eingebürgerte erhält eine Einbürgerungsurkunde.

Die Kosten für die Ausstellung des Schweizer Reisepasses und / oder der Identitätskarte sind in der Einbürgerung nicht inbegriffen. Zudem ist zu beachten, dass diese Ausweise selbständig beim Passbüro in Luzern beantragt werden müssen. Das Merkblatt für die Bestellung von Pass und Identitätskarte kann unter www.passbuero.lu.ch eingesehen oder bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirch bezogen werden.

Gebühren / Kostenvorschuss

Mit der Einreichung des Gesuches ist der Gemeinde Neuenkirch ein Kostenvorschuss von Fr. 500.-- zu entrichten. Der Betrag wird durch die Gemeinde Neuenkirch in Rechnung gestellt. Für die Bearbeitung des Gesuches werden die Gebühren nach Aufwand zu einem Stundenansatz von Fr. 110.-- in Rechnung gestellt.

Nach Abschluss des Verfahrens werden die tatsächlichen Kosten und Gebühren der Gemeinde durch die Gemeindeverwaltung Neuenkirch ermittelt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der Differenzbetrag wird durch die Gemeindeverwaltung Neuenkirch in Rechnung gestellt. Ein allfälliges Guthaben wird ohne Vergütung von Zinsen zurückerstattet.

Die Gebühren des Staatssekretariats für Migration sowie des Justiz- und Sicherheitsdepartements (Abteilung Gemeinden) werden separat in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung für diese Gebühren erfolgt von Bund und Kanton nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens und sind zusätzlich zu den Gebühren der Gemeinde Neuenkirch zu bezahlen.

Fragen und weitere Auskünfte

Bei Fragen und für weitere Auskünfte steht Ihnen die Gemeindeverwaltung Neuenkirch, Luzernstrasse 16, 6206 Neuenkirch, Tel. 041 469 72 72, gerne zur Verfügung.

GEMEINDEVERWALTUNG NEUENKIRCH